

# Prüfungsordnung

für den

konsekutiven

Master-Studiengang

**Internationales Management**

am

Internationalen Hochschulinstitut Zittau

und der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

05.08.2009

**Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang Internationales Management  
am Internationalen Hochschulinstitut Zittau  
und an der  
Hochschule Zittau/Görlitz  
(05.08.2009)**

Gemäß § 34 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 375), hat das Internationale Hochschulinstitut Zittau und die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Internationales Management als Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 1 Zweck der Master-Prüfung .....	5
§ 2 Akademischer Grad .....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums .....	5
§ 4 Aufbau und Fristen der Master-Prüfung .....	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Master-Prüfung .....	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	7
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen .....	8
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten .....	8
§ 9 Prüfungsausschuss .....	9
§ 10 Zentrales Prüfungsamt .....	10
§ 11 Prüfer und Beisitzer .....	11
<b>2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen</b> .....	<b>12</b>
§ 12 Module .....	12
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen .....	12
§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen .....	12
§ 15 Freiversuch .....	13
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen .....	13
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation .....	14
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung .....	14
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung .....	15
§ 20 Klausur .....	15
§ 21 Master-Arbeit .....	15
§ 22 Alternative Prüfungsleistung .....	17
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) .....	17
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls .....	19
<b>3. Abschnitt: Master-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module</b> .	<b>19</b>
§ 25 Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement .....	19
§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule) .....	20

---

<b>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	20
<b>§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen</b> .....	20
<b>§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen</b> .....	21
<b>§ 29 Widerspruchsverfahren</b> .....	21
<b>§ 30 Zuständigkeiten</b> .....	22
<b>§ 31 Inkrafttreten</b> .....	23

---

### **Anlagen**

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
- Anlage 3: Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster)
- Anlage 4: Master-Urkunde (Textmuster)
- Anlage 5: Englische Übersetzung der Master-Urkunde (Textmuster)
- Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
- Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster)
- Anlage 8: Muster Eidesstattliche Versicherung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Internationales Management. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Forschung notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleihen das Internationale Hochschulinstitut Zittau und die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Studium besteht aus 20 Modulen einschließlich der Master-Arbeit und der Verteidigung der Master-Arbeit.

(3) Das Studium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester jeweils 30 ECTS-Punkte.

(4) Studierenden, die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 ECTS-Punkte erworben haben, davon mindestens 30 ECTS-Punkte in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten ohne Nachweis der Gleichwertigkeit auf die Module des 1. Semesters anerkannt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf die Immatrikulation zu stellen.

### **§ 4 Aufbau und Fristen der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Master-Prüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Eine nichtbestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Master-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Für den Prüfungsteil der Master-Arbeit gilt § 21 Abs.9; d.h. die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Master-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Anerkannte Leistungen nach §3 Abs. 4 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Wurde in der Master-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Master-Prüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine relative Einstufung nach dem ECTS-Notensystem vorzunehmen und getrennt auszuweisen. Mit Hilfe des ECTS- Notensystems sind alle bestandenen Abschlussprüfungen einer Kohorte wie folgt einzuordnen:

die besten 10 Prozent	= „A“
die nächsten 25 Prozent	= „B“
die nächsten 30 Prozent	= „C“
die nächsten 25 Prozent	= „D“
die nächsten 10 Prozent	= „E“.

Für nicht bestandene Abschlussprüfungen wird die Note „F“ vergeben. Die ECTS-Note wird vorbehaltlich einer ausreichend großen Kohorte bzw. Bezugsgröße vergeben. Hierüber entscheidet der Leiter der Akademischen Verwaltung der HS Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Studiengangsleiter.

## § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Master-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein.

(3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling gemäß der in der Fakultät und dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblichen Verfahren zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.

(5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Master-Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Master-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(8) Die Einrichtungen stellen Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten**

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule

oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem ähnlichen Master-Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Master-Studiengangs der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Vertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben und
5. einem Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Institutsrat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften bestellt.

Jeweils eine der Personen aus Nr.1-2 wird vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau bzw. von der Hochschule Zittau/Görlitz entsandt, der Vorsitz wechselt nach 24 Monaten zur jeweils anderen Einrichtung.

Für die unter Satz 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder wird jeweils eine Person vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau und von der HS Zittau/Görlitz bestellt.

Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich am Internationalen Hochschulinstitut Zittau bzw. an der Hoch-

schule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Zittau-Görlitz zur Entscheidung vor. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungs-Prozessrechts und setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors Bildung aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung der Hochschule Zittau-Görlitz zusammen. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses des Internationalen Hochschulinstituts sowie weitere Mitglieder desselben zur Herstellung der Stimmgleichheit der Mitglieder beider Einrichtungen sind an allen Entscheidungen zu Widersprüchen nach Satz 2 zu beteiligen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Institutrat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf ein oder mehrere Mitglied/ Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät bzw. das Internationale Hochschulinstitut Zittau.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

## **§ 10 Zentrales Prüfungsamt**

(1) Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Hochschule Zittau/Görlitz besteht je ein Zentrales Prüfungsamt. Einem zentralen Prüfungsamt obliegt der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiter der Prüfungsämter sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen

des internationalen Hochschulinstituts Zittau und der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

(3) Für den Studiengang „Internationales Management“ ist das zentrale Prüfungsamt des Internationalen Hochschulinstituts Zittau als Zentrales Prüfungsamt zuständig und erfüllt die Aufgaben im Sinne Absatz 1.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfer sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzer sind zur Beratung berechtigt. Prüfer bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Bei mehreren Prüfern soll mindestens einer der Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Der Name des Prüfers bzw. die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

## **2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen**

### **§ 12 Module**

Module gemäß § 4 Absatz 1 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

### **§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. ein Studium mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder einen artverwandten Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt absolviert hat oder einen Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erbringt.
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Master-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

### **§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen**

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. In Wahlpflicht- als auch in Wahlmodulen und zum Freiversuch hat sich der Prüfling selbst bei den zuständigen Prüfern zur Prüfung anzumelden.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester sind die Studierenden zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen automatisch angemeldet. Die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist möglich. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

## § 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsesemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Master-Studiengang erfolgte.

## § 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

## § 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. erbracht werden. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf den Internetseiten der Hochschulen bekannt gemacht.

## § 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 15 und 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch den Beisitzenden bzw. den zweiten Prüfer zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

## **§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Master-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

## **§ 20 Klausur**

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht-öffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten. Die Bewertung erfolgt, wenn das Bestehen der Klausur Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel mindestens durch zwei Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten können auch Bestandteile in Form einer Multiple-Choice-Prüfung (Mehrfachauswahlprüfung) enthalten, wenn das Gewicht der Multiple-Choice-Prüfung weniger als die Hälfte in maximal einer Prüfungsleistung der Modulprüfung beträgt.

(4) Über den Verlauf jeder Klausur ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.

## **§ 21 Master-Arbeit**

(1) Durch die Master-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Master-Arbeit ist von einem Prüfer gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Der Betreuer muss am IHI Zittau oder an der Hochschule Zittau/ Görlitz in einem für den Masterstudiengang relevanten Bereich tätig sein. Bei der Auswahl des Themas für die Master-Arbeit kann der Prüfling

Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat sich der Prüfling in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch maximal innerhalb drei Monate nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Master-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Master-Arbeit erfolgt durch den Studiengangsleiter und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Master-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfer sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von vier auf bis zu sechs Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Master-Arbeit ist bei dem auf der Aufgabenstellung genannten Abgabeort in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich, gemäß Muster Anlage 8, zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Master-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Master-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung des Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Master-Arbeit von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Master-Arbeit erfolgen.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),
2. als Referat (Absatz 3),
3. als Projektarbeit (Absatz 4).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei dem Prüfer bzw. den Prüfern abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Im Rahmen von Projektarbeiten (PP) wird neben fachspezifischen Kenntnissen und der Fähigkeit der praktischen Anwendung sowie der wissenschaftlichen und forschungsorientierten Umsetzung dieser Kenntnisse in der Regel auch die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Die Dauer der Projektarbeiten beträgt höchstens ein Semester. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein.

## § 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums „Internationales Management“ sind:

- |     |            |   |
|-----|------------|---|
| 1.  | WIm – P1   | Internationale Volkswirtschaftslehre                                |
| 2.  | WIm – P2   | Strategisches Management und globale unternehmerische Verantwortung |
| 3.  | WIm – P3   | Internationales Marketing und Personal/Führung                      |
| 4.  | WIm – P4   | Internationales Rechnungswesen und Finanzierung                     |
| 5.  | WIm – P5   | Grundlagen des Internationalen Controlling                          |
| 6.  | WIm – P6   | Internationales Logistikmanagement                                  |
| 7.  | WIm – P7   | Internationalität und Interkulturalität von Unternehmen             |
| 8.  | WIm – P8   | Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache I                          |
| 9.  | WIm – P9   | Internationales Wirtschaftsrecht                                    |
| 10. | WIm – P10  | Auslandsmarkteintritt   |
| 11. | WIm – P11  | Management der Internationalität                                    |
| 12. | WIm – P12  | Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache II                         |
| 13. | WIm – S1/1 | Modul 1 des Schwerpunkt 1   |
| 14. | WIm – S1/2 | Modul 2 des Schwerpunkt 1   |
| 15. | WIm – S1/3 | Modul 3 des Schwerpunkt 1   |
| 16. | WIm – S2/1 | Modul 1 des Schwerpunkt 2   |
| 17. | WIm – S2/2 | Modul 2 des Schwerpunkt 2   |
| 18. | WIm – S2/3 | Modul 3 des Schwerpunkt 2   |
| 19. | WIm – P13  | Forschungsseminar   |

(2) Die Wahlpflichtmodule Wirtschaftsfremdsprache I und Wirtschaftsfremdsprache II, gemäß Absatz 1 Nr. 8 und Nr. 12 sind durch Auswahl von zwei Modulen der Lehrangebote:

<b>Wahlpflichtmodule Wirtschaftsfremdsprache</b>	
WIm – WS1	Wirtschaftsfremdsprache Polnisch
WIm – WS2	Wirtschaftsfremdsprache Tschechisch
WIm – WS3	Wirtschaftsfremdsprache Englisch
WIm – WS4	Deutsch als Fremdsprache - Fachsprache Wirtschaft

zu erbringen.

Studierende können als Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache nur Sprachen wählen, die nicht ihre Muttersprache sind.

(3) Die Module der Spezialisierung 1 und Spezialisierung 2, gemäß Absatz 1 Nr. 13 bis 15 und Nr. 16 bis 18 sind durch Auswahl von zwei Spezialisierungen aus dem Lehrangebot der Spezialisierungen zu erbringen.

<b>Spezialisierung International Business and Global Society</b>	
WIm – Sp1-1	International Business Ethics
WIm – Sp1-2	Interkulturelle Kommunikation
WIm – Sp1-3	International Corporate Governance

<b>Spezialisierung Internationales Logistik- und Informationsmanagement</b>	
WIm – Sp2-1	Methoden des Logistikmanagements
WIm – Sp2-2	Neue Konzepte des Supply Chain Managements
WIm – Sp2-3	Informationsmanagement und Business Intelligence

<b>Spezialisierung Internationales Umweltmanagement</b>	
WIm – Sp3-1	Rahmenbedingungen des internationalen Umweltmanagements
WIm – Sp3-2	Internationale Umweltmanagementansätze
WIm – Sp3-3	Operatives Umweltmanagement

<b>Spezialisierung Internationales Innovationsmanagement</b>	
WIm – Sp4-1	Innovationsmanagement und internationaler Technologietransfer
WIm – Sp4-2	Innovationsmarketing und Marktforschung
WIm – Sp4-3	Internationale Innovationsnetzwerke und grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten

<b>Spezialisierung Internationales Marketing und interkulturelle Unternehmensführung</b>	
WIm – Sp5-1	Strategisches Marketing-Management
WIm – Sp5-2	Internationales Personalmanagement
WIm – Sp5-3	Internationales Vertriebsmanagement

<b>Spezialisierung Controlling und internationale Finanzmärkte</b>	
WIm – Sp6-1	Internationales Rechnungswesen und Controlling
WIm – Sp6-2	Internationale Unternehmensbesteuerung
WIm – Sp6-3	Internationale Finanzmärkte, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen

Das jeweilige Lehrangebot wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende angemeldet haben.

Darüber hinaus können weitere geeignete Vertiefungsschwerpunkte von den Partnerhochschulen des Internationalen Hochschulinstituts in Kooperation mit dem Internationalen Hochschulinstitut angeboten werden. Über das jeweilige Angebot muss vor Beginn des Semesters, in dem das Angebot erfolgt, informiert werden.

(4) Voraussetzung für eine Zulassung zum Modul 19 „Forschungsseminar“ ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten aus den studienbegleitenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß §§ 13 ff.; 23 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 18 sowie die Zulassung zum Abschlussmodul gemäß §24 Abs. 1.

## **§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls**

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er mindestens 60 ECTS-Punkte aus den studienbegleitenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß §§ 13 ff.; 23 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 18 erworben hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus. Vor Ablauf des dritten Semesters erfolgt die Erteilung der Zulassung nur auf Antrag an das Prüfungsamt.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

1. Master-Arbeit (PA) (§ 21) und
2. Verteidigung der Master-Arbeit (PM) (Absatz 3)

(3) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 Nr.1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Master-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Master-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Master-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und Wissenschaft einzuschätzen.

## **3. Abschnitt: Master-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module**

### **§ 25 Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Arts“ sowie ein Diploma Supplement in deutsch und englisch ausgefertigt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung – die Verteidigung der Masterarbeit - erbracht worden ist und wird vom Rektor des Internationalen Hochschulinstituts Zittau, dem Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz und vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Einrichtungen versehen.

## **§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)**

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als studienergänzende Module (Wahlmodule) für das Master-Studium „Internationales Management“ werden insbesondere angeboten:

1. Polnisch – Grundkurs,
2. Polnisch – Aufbaukurs,
3. Tschechisch – Grundkurs,
4. Tschechisch – Aufbaukurs,
5. Englisch – Grundkurs,
6. Englisch – Aufbaukurs,
7. Tschechisch - Intensivkurs.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

## § 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule bzw. dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau aufbewahrt.

(2) In der Einrichtung, dessen Prüfer die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. im Archiv des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 29 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss des Studiengangs dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

### § 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11),
7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit (§ 21 Absatz 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29)
11. die Anrechnung nachgewiesener Studienzeiten und Leistungen (§ 3 Absatz 4).

(3) Das Zentrale Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs.2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss ihnen nicht abhilft.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Hochschule Zittau/Görlitz in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Internationales Management am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Erlasses des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaften vom 10. Juni 2009 im Benehmen mit dem Senat vom 20.07.2009 und der Genehmigung des Rektorats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 05.08.2009 sowie des Rektorats des Internationalen Hochschulinstituts vom 30.07.2009.

Zittau, 30.07.2009

Der Rektor des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau  
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Albert Löhr

Zittau, 05.08.2009

Der Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz  
Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

**Anlage 1 (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan**

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte
		1	2	3	4	
1	Internationale Volkswirtschaftslehre	PB				5
2	Strategisches Management und globale unternehmerische Verantwortung	PK; PR				5
3	Internationales Marketing und Personal/Führung	PK 90				5
4	Internationales Rechnungswesen und Finanzierung	PK 90				5
5	Grundlagen des Internationalen Controlling	PK90 ; PB				5
6	Internationales Logistikmanagement	PK 120				5
7	Internationalität und Interkulturalität von Unternehmen		PK 90; PP			5
8	<i>Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache I</i>		<i>PK 90</i>			5
9	Internationales Wirtschaftsrecht			VR; PK90		5
10	Auslandsmarkteintritt			PK 90 ; PR		5
11	Management der Internationalität			PK 90; PR		5
12	<i>Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache II</i>			<i>PK 90</i>		5
13	Modul 1 des Schwerpunkt 1		X			5
14	Modul 2 des Schwerpunkt 1		X			5
15	Modul 3 des Schwerpunkt 1			X		5
16	Modul 1 des Schwerpunkt 2		X			5
17	Modul 2 des Schwerpunkt 2		X			5
18	Modul 3 des Schwerpunkt 2			X		5
19	Forschungsseminar				PR	5
20	Abschlussmodul Internationales Management				Masterarbeit (PA) PM60	25
<b>Gesamtzahl der erforderlichen ECTS Punkte</b>						<b>120</b>

Legende:

- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18  
 PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20  
 PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2  
 PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr.2, Absatz 3  
 PP = Alternative Prüfungsleistung in Form der Projektberichtes gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 4  
 PA = Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit gemäß § 21

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

## Module der Spezialisierung

### Spezialisierung International Business and Global Society

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte	Wichtung der Prüfungsleistungen
		1	2	3	4		
1	International Business Ethics			PR; PK		5	30% ; 70%
2	Interkulturelle Kommunikation		PR; PM			5	50% ; 50%
3	International Corporate Governance		PM 20; PM20			5	50% ; 50%

### Spezialisierung Internationales Logistik- und Informationsmanagement

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte	Wichtung der Prüfungsleistungen
		1	2	3	4		
1	Methoden des Logistikmanagements		PK 120			5	
2	Neue Konzepte des Supply Chain Managements		PR ; PB			5	40% ; 60%
3	Informationsmanagement und Business Intelligence			PB; PR		5	50% ; 50%

### Spezialisierung Internationales Umweltmanagement

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte	Wichtung der Prüfungsleistungen
		1	2	3	4		
1	Rahmenbedingungen des internationalen Umweltmanagements		PR ; PB			5	40% ; 60%
2	Internationale Umweltmanagementansätze		PK 120			5	
3	Operatives Umweltmanagement			PK 120		5	

### Spezialisierung Internationales Innovationsmanagement

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte	Wichtung der Prüfungsleistungen
		1	2	3	4		
1	Innovationsmanagement und internationaler Technologietransfer					5	
2	Innovationsmarketing und Marktforschung					5	
3	Internationale Innovationsnetzwerke und grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten					5	

### Spezialisierung Internationales Marketing und interkulturelle Unternehmensführung

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte	Wichtung der Prüfungsleistungen
		1	2	3	4		
1	Strategisches Marketing Management		PK 90			5	
2	Internationales Personalmanagement		PR			5	
3	Internationales Vertriebsmanagement			PR; PB		5	30%; 70%

**Spezialisierung Controlling und internationale Finanzmärkte**

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte	Wichtung der Prüfungsleistungen
		1	2	3	4		
1	Internationales Rechnungswesen und Controlling		PK 90			5	
2	Internationale Unternehmensbesteuerung		PK 90			5	
3	Internationale Finanzmärkte, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen			PK 90		5	

**Wahlpflichtmodule Wirtschaftsfremdsprache**

Nr.	Modul	Semester				ECTS-Punkte
		1	2	3	4	
1	Wirtschaftsfremdsprache - Polnisch			PK 90		5
2	Wirtschaftsfremdsprache - Tschechisch			PK 90		5
3	Wirtschaftsfremdsprache - Englisch		PK 90			5
4	Deutsch als Fremdsprache - Fachsprache Wirtschaft		PK 90			5

**Wahlmodule**

Nr.	Modul	Semester			
		1	2	3	4
1	Polnisch – Grundkurs	PK 90			
2	Polnisch – Aufbaukurs		PK 90		
3	Tschechisch – Grundkurs	PK 90			
4	Tschechisch – Aufbaukurs		PK 90		
5	Englisch – Grundkurs	PK 90			
6	Englisch – Aufbaukurs	PK 90			
7	Tschechisch – Intensivkurs		PK90		

**Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote**

Die Master-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Nr.	Modul	Prüfungsleistungen	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor des Moduls
1	Internationale Volkswirtschaftslehre	PB		1
2	Strategisches Management und globale unternehmerische Verantwortung	PK; PR	70%; 30%	1
3	Internationales Marketing und Personal/Führung	PK 90		1
4	Internationales Rechnungswesen und Finanzierung	PK 90		1
5	Grundlagen des Internationalen Controlling	PK 90 ; PB	60% ; 40%	1
6	Internationales Logistikmanagement	PK 120		1
7	Internationalität und Interkulturalität von Unternehmen	PK 90; PP	50%; 50%	1
8	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache I	PK 90		1
9	Internationales Wirtschaftsrecht	VR; PK90		1
10	Auslandsmarkteintritt	PK 90 ; PR	50%; 50%	1
11	Management der Internationalität	PK 90; PR	50% ; 50%	1
12	Wahlpflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache II	PK 90		1
13	Modul 1 des Schwerpunkt 1			1
14	Modul 2 des Schwerpunkt 1			1
15	Modul 3 des Schwerpunkt 1			1
16	Modul 1 des Schwerpunkt 2			1
17	Modul 2 des Schwerpunkt 2			1
18	Modul 3 des Schwerpunkt 2			1
19	Forschungsseminar	PR		1
20	Abschlussmodul Internationales Management	PA ; PM 60	siehe Formel	5

Die Gesamtnote des Abschlussmoduls  $N_A$  ergibt sich wie folgt:

Für die Berechnung von  $N_A$  gilt:

$$N_A = 0,8 N_S + 0,2 N_V$$

mit  $N_S$ : arithmetisches Mittel der Noten der Gutachter für die Master-Arbeit (eine Dezimalstelle)

$N_V$ : arithmetisches Mittel der Noten der Prüfer für die Verteidigung (eine Dezimalstelle)

Bildung des Gesamturteils  $N_P$  der Master-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{i=1}^{xx} (w_i \cdot N_i)}{\sum_{i=1}^{xx} w_i}$$

mit:  $N_i$ : Note der Modulprüfung im Modul  $i$   
 $w_i$ : Wichtungsfaktor für das Modul  $i$   
 $xx$ : Anzahl der Module

Gemäß § 5 Abs.3 gehen anerkannte Leistungen nach § 3 Abs. 4 nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**Anlage 3: Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster) – Blatt 1**

**Freistaat Sachsen**

Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau

und

Hochschule -Zittau/Görlitz  
- University of Applied Sciences -  
Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften

# Zeugnis

**über die Master-Prüfung**

**Herr/Frau** (Vorname Name)

geboren am                      in

hat im Master-Studiengang

**Internationales Management**

studiert  
und die Master-Prüfung bestanden.

Gesamturteil:

„.....“

(Durchschnittsnote: .....)

**Anlage 3: Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster) – Blatt 2 - (Studierende mit Immatrikulation zum 1. Fachsemester)****Ergebnisse Master-Prüfung:****1. Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)**

Thema der Master-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

Thema:

Note:

**2. Forschungsseminar**

Note:

**3. Modulprüfungen****Pflichtbereich**

Internationale Volkswirtschaftslehre	<i>Note</i>
Strategisches Management und globale unternehmerische Verantwortung	<i>Note</i>
Internationales Marketing und Personal/Führung	<i>Note</i>
Internationales Rechnungswesen und Finanzierung	<i>Note</i>
Grundlagen des Internationalen Controlling	<i>Note</i>
Internationales Logistikmanagement	<i>Note</i>
Internationalität und Interkulturalität von Unternehmen	<i>Note</i>
Internationales Wirtschaftsrecht	<i>Note</i>
Auslandsmarkteintritt	<i>Note</i>
Management der Internationalität	<i>Note</i>
Wirtschaftsfremdsprache I (Sprache)	<i>Note</i>
Wirtschaftsfremdsprache II (Sprache)	<i>Note</i>

**Wahlpflichtbereich**

Schwerpunkt [Name des Schwerpunktes]

Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 2 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 3 des Schwerpunktes	<i>Note</i>

Schwerpunkt [Name des Schwerpunktes]

Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 2 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 3 des Schwerpunktes	<i>Note</i>

**3. Sonstige Leistungen**

Zittau/Görlitz, den

N.N.

Rektor des IHI Zittau

N.N.

Dekan

Siegel

N.N.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Anlage 3: Zeugnis über die Master-Prüfung (Textmuster) – Blatt 2 - (Studierende mit Immatrikulation zum 2. Fachsemester)****Ergebnisse Master-Prüfung:****1. Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)**

Thema der Master-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

Thema:

Note:

**2. Forschungsseminar**

Note:

**3. Modulprüfungen****Pflichtbereich**

Internationalität und Interkulturalität von Unternehmen	<i>Note</i>
Internationales Wirtschaftsrecht	<i>Note</i>
Auslandsmarkteintritt	<i>Note</i>
Management der Internationalität	<i>Note</i>
Wirtschaftsfremdsprache I (Sprache)	<i>Note</i>
Wirtschaftsfremdsprache II (Sprache)	<i>Note</i>

**Wahlpflichtbereich**

Schwerpunkt [Name des Schwerpunktes]

Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>

Schwerpunkt [Name des Schwerpunktes]

Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>
Modul 1 des Schwerpunktes	<i>Note</i>

**3. Sonstige Leistungen**

Gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung wurden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten auf das Studium anerkannt.

Zittau/Görlitz, den

N.N.

Rektor des IHI Zittau

N.N.

Dekan

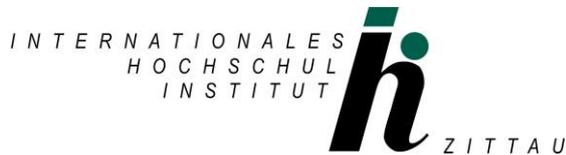
Siegel

N.N.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Anlage 4: Master-Urkunde** (Textmuster)

FREISTAAT SACHSEN



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ  
University of Applied Sciences

*Urkunde*  
**MASTER**

Herr/Frau [Vorname Name]

geboren am in

hat die Master-Prüfung im Studiengang

Internationales Management

erfolgreich abgelegt.

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau und  
die Hochschule Zittau/Görlitz  
- University of Applied Sciences -  
verleihen durch diese Urkunde  
den Hochschulgrad

**Master of Arts - (M.A.)**

Zittau/Görlitz, den [Datum]

Siegel des Hochschulinstituts

Siegel der Hochschule

[Name] Rektor Internationales Hochschulinstitut Zittau	[Name] Rektor Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences	[Name] Vorsitzender des Prüfungsaus- schusses
---	---	---

**Anlage 5: Englische Übersetzung der Master-Urkunde (Textmuster)**



FREE STATE OF SAXONY

***Degree Certificate***

It is herewith certified that

[Mr/Ms/Mrs] [Vorname Familienname]

Date and Place of Birth [Geburtsdatum, Geburtsort]

having successfully completed the relevant Master Course has been admitted to  
the degree of

**Master of Arts**

following a course of study in the field of

***International Management***

and that

the International Graduate School (IHI) Zittau and  
the Zittau/Görlitz University of Applied Sciences  
hereby awards the degree of

**Master of Arts (M.A.)**

As witness my hand this ..... day of ..... two thousand and .....  
[Tag] [Monat] [Jahr]

Zittau/Görlitz

University Seal

<p>[Name] Rector Internationales Hochschulinstitut Zittau</p>	<p>[Name] Rector Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences</p>	<p>[Name] Chair of the Board of Examiners</p>
---	---	---

**Anlage 8: Muster Eidesstattliche Versicherung**

“Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

- 1....
- 2....
- 3.... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Masterarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Abschlussberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Masterarbeit stehen. Die Masterarbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt.”